

Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsverordnung, PuV)

Vom 3. Juli 2018 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsor-
gane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018¹⁾

beschliesst:

1. Amtsblatt

§ 1 *Erscheinung und Bezug*

¹ Das Amtsblatt wird in der Regel wöchentlich herausgegeben.

² Dem Amtsblatt wird jährlich ein alphabetisches Sachregister beigegeben.

³ Das Amtsblatt kann bei der Staatskanzlei gegen Kostenersatz im Abonne-
ment oder als Einzelexemplar bezogen werden.

§ 2 *Preise*

¹ Die Preise für Abonnemente und Einzelexemplare betragen:

a) jährlich	98.00 Franken
b) halbjährlich	67.00 Franken
c) vierteljährlich	55.00 Franken
d) Einzelexemplar	4.50 Franken

2. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

§ 3 *Bezug*

¹ Die Amtliche Sammlung (GS) kann bei der Staatskanzlei zum Selbstkos-
tenpreis im Abonnement oder als Einzelexemplar bezogen werden.

¹⁾ BGS [111.31](#).

3. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)

§ 4 Systematik

¹ Die Sammlung wird nach dem System der Dezimalklassifikation in folgende 9 Teile gegliedert:

- a) Grundlagen, Organisation, Gemeinden;
- b) Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung;
- c) Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug;
- d) Schule, Kirche, Kultur;
- e) Polizei, Militär, Zivilschutz;
- f) Finanzen, Regalien;
- g) Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr;
- h) Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht;
- i) Volkswirtschaft.

§ 5 Verkauf

¹ Einzelne Erlasse aus der Bereinigten Sammlung (BGS) können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis als Separatdruck bezogen werden.

§ 6 Sicherungskopien

¹ Die Staatskanzlei erstellt jährlich mehrere Sicherungskopien der BGS auf Papier und elektronisch (offline verfügbar) zur Sicherstellung des Zugriffs auf die BGS in ausserordentlichen Lagen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Massgebende Fassungen der elektronischen Publikationen (GS, BGS)

¹ Die massgebenden Fassungen der elektronischen Publikationen der GS und der BGS sind immer die auf der Webseite der Gesetzessammlung bgs.so.ch des Kantons Solothurn publizierten Fassungen.

§ 8 Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen

¹ Die Staatskanzlei ergreift geeignete Massnahmen um die Sicherheit und die Authentizität der elektronischen Publikationen sicherzustellen.

§ 9 Einsichtnahme

¹ Die amtlichen Publikationen des Bundes und des Kantons können bei der Staatskanzlei und den Oberämtern unentgeltlich eingesehen werden.

§ 10 Verteilliste

¹ Die Staatskanzlei führt eine Liste aller Empfänger und Empfängerinnen, denen die GS und das Amtsblatt unentgeltlich in gedruckter Form abgegeben werden.

RRB Nr. 2018/1128 vom 3. Juli 2018.

Die Einspruchsfrist ist am 12. September 2018 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Oktober 2018.

Publiziert im Amtsblatt vom 21. September 2018.